

Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten im Sport

§ Nahezu alle Sportarten bergen das Risiko, sich oder andere im Trainings- und Wettkampfbetrieb zu verletzen, schließlich ist der Fußball eine klassische Zweikampfsportart. Für Trainer, Betreuer und Vereinsverantwortliche stellt sich damit die Frage, inwieweit sie bei Sportunfällen zivil- und/oder strafrechtlich zu Verantwortung gezogen werden können. Dieses Risiko lässt sich zumindest minimieren, wenn einige grundlegende Dinge bei der Ausübung der meist ehrenamtlichen Tätigkeit beachtet werden. Vor allem im Umgang mit Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es hier einer besonderen Aufmerksamkeit.

Die Aufsichtspflicht

Grundsätzlich liegt die Aufsichtspflicht über Jugendliche bei den Personensorgeberechtigten, dies sind in aller Regel die Eltern. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche vor Schaden bewahrt werden, aber auch Dritten keinen Schaden zufügen. Soweit die Eltern ihren Kindern die Teilnahme am Sportangebot eines Vereins ermöglichen, übertragen sie damit die Aufsichtspflicht den jeweiligen Trainern und Betreuern.

Der aufsichtspflichtige Trainer oder Betreuer ist dann verpflichtet, alles zu tun, was vernünftigerweise von einem verständigen Aufsichtspflichtigen unter den gegebenen Umständen erwartet werden kann, so der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen. Maßgeblich sind dabei

- die Personen der Gruppe (Alter, Entwicklungsstand usw.),
- Gefährlichkeit der Sportart/Beschäftigung (Art der Übungen, Art der Sportgeräte usw.),
- Örtlichkeiten (Abgeschlossenheit des Geländes, gefährliche Bereiche usw.),
- Gruppenverhalten (Größe der Gruppe, Verhältnis untereinander, Gruppendynamik usw.).

Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht können unter Berücksichtigung der genann-

ten Kriterien variieren. Entsprechend hat der Verein bei der Auswahl des aufsichtspflichtigen Trainers/Betreuers folgende Kriterien zu beachten:

- Person des Trainers/Betreuers (Fähigkeiten, Kenntnisse, Lizenzen, pädagogische Erfahrungen)
- Verhältnis zwischen Trainer/Betreuer und Gruppe (Dauer des Bekanntheits, Gruppengröße, Akzeptanz des Betreuers)

Auch Jugendlichen kann unter Umständen die Aufsichtspflicht über andere Jugendliche übertragen werden. Jedoch nur soweit sie ausreichend qualifiziert und nach Alter bzw. Persönlichkeitsentwicklung geeignet sind. Dabei sollte sich der Verein sowohl von den Eltern des Betreuenden als auch von den Eltern der Betreuten bestätigen lassen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Ausübung der konkreten Betreuer- oder Trainertätigkeit bestehen. Es empfiehlt sich zudem, dem Jugendlichen zumindest zu Beginn seiner Tätigkeit einen weiteren, volljährigen Betreuer zur Seite zu stellen.

Aufsichtspflicht bedeutet im Einzelnen die Pflicht zur Belehrung, Ausbildung, Verwarnung und sogar Bestrafung. Besondere Bedeutung kommt der Pflicht bei, auf Gefahren hinzuweisen. So hat beispielsweise der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Sportlehrerin die mit einer 6. Klasse einen Waldlauf unternahm, einer Schülerin, die durch einen herabhängenden Zweig am Auge verletzt wurde, zum Schadensersatz verpflichtet ist. Der Bundesgerichtshof entschied, die Lehrerin habe ihre Aufsichtspflicht verletzt, da eine eindringliche Belehrung dahingehend hätte erfolgen müssen, dass die Schüler auf herabhängende Äste zu achten haben.

Die Verkehrssicherungspflicht

Der Verein ist jedoch nicht nur verpflichtet, geeignete Aufsichtspersonen zu stellen. Zu den Organisationspflichten des Vereins gehört es vor allem auch, für die Sicherheit der ihm gehörenden oder ihm zu Verfügung stehenden Sportanlagen zu sorgen. Kommt



er dieser Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann er sich gegenüber Sportlern und Zuschauern möglicherweise schadensersatzpflichtig machen. Die Gerichte haben hier u.a. entschieden:

- Bei einem Fußballplatz muss durch Errichtung ausreichend hoher Ballfangzäune dafür Sorge getragen werden, dass die im näheren Bereich des Sportplatzes gelegenen Grundstücke gegen abirrende Bälle geschützt sind.
- Der verkehrssicherungspflichtige Verein hat Maßnahmen zu treffen, durch die beim Fußballspiel einem Umfallen von Toren – auch durch bestimmungswidrige Benutzung – vorgebeugt wird.

Vor allem der Umgang mit Fußballtoren birgt besondere Gefahren und rechtliche Risiken. Im Rahmen eines Jugend-Fußballturnieres ist im Bereich des Bayerischen Fußballverbandes ein selbst gebautes, ungesichertes Eisentor von der Größe eines großen Fußballtores umgekippt und hat einen zwölfjährigen Jungen erschlagen. Der Vorsitzende des ausrichtenden Vereines, der Platzwart sowie der Trainer des Jungen wurden hier wegen fahrlässiger Tötung zu Geldstrafen verurteilt.

Weitergehende Informationen zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht erhalten Sie auch im Rahmen des wfv-Seminars „Der Jugendleiter“. *Frank Thumm*